

Beschlüsse der HTTV-Beiratstagung vom 05.03.2016

Der Beirat des HTTV hat sich am 05.03.2016 u. a. mit Anträgen auf Änderung der Ordnungen des HTTV befasst. In dieser Ausgabe werden die beschlossenen Änderungen (durchgestrichen bzw. in Fettdruck und unterstrichen markiert) veröffentlicht und gelten gemäß Ziffer 14.6 der Satzung damit als allen Mitgliedern bekannt.

Strafordnung

2.9 Sperren und Geldstrafen

2.9.1

Sperren sind grundsätzlich in der Form einer Spielsperre für die unmittelbar Beteiligten auszusprechen.

Die Spielsperre erfolgt **in der Regel** als Sperre für eine Anzahl von Meisterschaftsspielen in der Mannschaft, in der der betroffene Spieler als Stammspieler gemeldet ist. Bis zum Ablauf der Spielsperre darf der Spieler an keinem Wettbewerb nach WO A 10 und keiner Veranstaltung nach WO A 11 teilnehmen. Ihm ist nur die Weiterführung des Trainings gestattet. In leichteren Fällen nach RO 1.10.3 oder bei Vorliegen besonderer Umstände kann anstatt der vorgesehenen Mindeststrafe auf eine geringere Sperre oder auf Geldstrafe erkannt werden. Die Sperre hat keine Auswirkung auf die Sollstärke der betreffenden Mannschaft.

Gültig ab Veröffentlichung

5.1.5

Mit einer Geldstrafe werden Vereine belegt, die nicht die erforderlichen Schiedsrichter (WO A 17.1.3) nachweisen.

Dabei gilt:

Bundesliga und TTBL	je SR 500,00 €
Regional- und Oberliga	je SR 300,00 €
Hessenliga, Verbandsliga	je SR 200,00 €
Bezirksoberliga, Bezirksliga, Bezirksklasse	je SR 100,00 €
Kreisliga (ab Saison 2011/2012)	je SR 50,00 €
Nachwuchsklassen	je SR 0,00 €

Gültig ab 01.04.2017

Wettspielordnung

A 17.1.3

Jeder Verein, der eine oder mehrere Mannschaften ab der Kreisliga aufwärts in der laufenden Spielrunde gemeldet hat, ist verpflichtet, ~~mindestens~~ **einen** Schiedsrichter mit **aktiver** HTTV Lizenz zu führen.

Dabei gilt:

- Bundesliga und TTBL mindestens 3 SR**
- Regional- und Oberliga mindestens 2 SR**
- Hessenliga, Verbandsliga mindestens 1 SR**
- Bezirksklasse, Bezirksliga, Bezirksoberliga mindestens 1 SR**
- Kreisliga mindestens 1 SR**

~~Die von einem Verein zu Beginn der Spielzeit (01.07.) gemeldeten Schiedsrichter zählen für die gesamte Spielzeit. Stichtag für die Überprüfung durch den Schiedsrichterausschuss ist der 1. Januar der betr. Spielzeit.~~

Wechselt ein Schiedsrichter während der Spielzeit den Verein, so kann er dem neuen Verein erst zur nächsten Spielzeit zugerechnet werden. Vereine, die diese Auflage nicht erfüllen, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Gültig ab 01.04.2017

H 3.1.3 Auffüllreihenfolge

~~Eine sich nach Umsetzung der Vereinsmeldung gemäß WO H 3.1.1 und WO H 3.1.2 ergebende Unterbesetzung wird zunächst durch vermehrten Aufstieg ausgeglichen. Dabei sind die Ergebnisse der vorsorglichen Aufstiegsspiele oder der Relegationsspiele zu berücksichtigen. Sind alle Mannschaften, die an Aufstiegs- und/oder Relegationsspielen teilgenommen haben, berücksichtigt, wird eine noch bestehende Unterbesetzung durch den bestplatzierten Absteiger der betr. Gruppe ausgeglichen, mit Ausnahme des Tabellenletzten. Bei einer danach immer noch vorhandenen Unterbesetzung entscheidet das zuständige Verwaltungsorgan (Spielausschuss, Bezirkssportausschuss, Kreisvorstand).~~

Bei einer sich nach Umsetzung der Vereinsmeldung gemäß WO H 3.1.1 und WO H 3.1.2 ergebenden Unterbesetzung ist folgende Auffüllreihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Platzierung der Relegationsspiele / ~~vorsorglichen Aufstiegsspiele~~**

2. Verminderter Abstieg mit Ausnahme des Tabellenletzten
3. Bestplatzierte Mannschaft, die nicht das Recht zur Teilnahme an der Relegation hatte
4. Verbleib des Tabellenletzten
5. vermehrter Aufstieg bis Platz fünf.

Gültig ab Saison 2016/2017

H 3.2.1.1

I 10.2 Relegationsspiele / ~~vorsorgliche Aufstiege~~spiele

Für Relegations- ~~sowie (vorsorgliche) Auf- und Abstiege~~spiele legt der HTTV einen Termin im Rahmenterminplan fest. Alle potenziellen Teilnehmer dieser Spielrunde müssen ihrem Klassenleiter bis zum 20. April eine Nichtteilnahme schriftlich erklären. Liegt dem Klassenleiter keine fristgerechte Verzichtserklärung vor, so ist diese Mannschaft zur Teilnahme an den Relegations- ~~oder (vorsorglichen) Auf- und Abstiegs~~spielen verpflichtet. Die Spielrunde ist vom zuständigen Klassenleiter vorzubereiten.

H 3.2.1.1 Relegation-HL/VL Auf- / Abstiegsregelung Hessenliga

Jeder Tabellenerste einer HL- Gruppe erwirbt das Startrecht in der nächst höheren Spielklasse (Oberliga). Dieses Recht ist auf den Tabellenersten beschränkt.

Jeder Tabellenzweite einer HL- Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegation zur nächst höheren Spielklasse (Oberliga). Dieses Recht ist auf den Tabellenzweiten beschränkt.

Jeder Tabellenachte einer HL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder aufgelöst wurde. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

~~Jeder Tabellenzweite einer VL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die betreffende HL-Gruppe. Dieses Recht ist auf den Tabellenzweiten beschränkt.~~

~~Jeder Sieger der Relegationsrunde erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in die HL. Verzichtet dieser Sieger auf den Aufstieg, so können nur die Teilnehmer an der Relegationsrunde nachrücken.~~

Alle Mannschaften ab Platz neun einer HL- Gruppe steigen in die Verbandsliga ab.

H 3.2.1.2 Relegation VL/BOL Auf- / Abstiegsregelung Verbandsliga

Jeder Tabellenerste einer VL- Gruppe erwirbt das Startrecht in der Hessenliga.

Jeder Tabellenzweite einer VL- Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegation zur Hessenliga.

Jeder Tabellenachte einer VL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für seine bisherige Gruppe, sofern er nicht gestrichen oder aufgelöst wurde. Dieses Recht ist auf den Tabellenachten beschränkt.

~~Jeder Tabellenzweite einer BOL-Gruppe erwirbt das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die betreffende VL-Gruppe. Dieses Recht ist auf den Tabellenzweiten beschränkt.~~

~~Jeder Sieger der Relegationsrunde erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg in die VL. Verzichtet dieser Sieger auf den Aufstieg, so können nur die Teilnehmer an der Relegationsrunde nachrücken.~~

Alle Mannschaften ab Platz neun einer VL- Gruppe steigen in die Bezirksoberliga ab.

Gültig ab Saison 2016/17

H 5 Mannschaftsmeldung

Sämtliche Spieler eines Vereins, die die Spielberechtigung für diesen Verein haben und im Laufe einer Meisterschaftsrunde in einer Mannschaft eingesetzt werden sollen, sind der Spielstärke nach in der Vereins-Mannschaftsmeldung aufzustellen. Als Grundlage dienen die Q-TTR-Werte der letzten offiziell veröffentlichten TTRL (11.05. bzw. 11.12.)

Spiele, die erstmals in einer Damen-/Herren-Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden, können abweichend von der zulässigen Reihenfolge vom Verein eingereiht werden. Von der zulässigen Reihenfolge kann auch bei folgenden Ausnahmen abgewichen werden:

- gesetzliche Mutterschutzregelung;
- ~~Spielewechsel aus einem anderen Verband;~~
- SBE-Spieler, die in der Oberliga oder höher gemeldet und genehmigt sind.

(..)

Gültig ab Veröffentlichung.

I 6.2

Die Entscheidung darüber, ob ein Spieler einen nicht den Bestimmungen entsprechenden Schläger verwendet, obliegt **im Nachgang** der spielleitenden Stelle (Klassenleiter), **sofern ein offizieller Protest vorgelegt ist (WO A16 und RO 4.4.4 sind zu beachten)**. Unter der

Jugendordnung

3.1.5.9

Die Bewerbung zu den Hessenligen hat bis zum 03.06. vor Beginn der Spielzeit (Ausschlussfrist) ausschließlich mit dem offiziellen Meldeformular zu erfolgen, welches von der Homepage des HTTV herunter geladen werden kann.

Auf dem Formular ist die voraussichtliche Mannschaftsaufstellung mit ~~den sportlichen Erfolgen der Einzelspieler der vergangenen Spielzeit auf Bezirks- und Verbandsebene~~ dem **Q-TTR-Wert vom 15.05. vor der Spielzeit** anzugeben.

Die Mannschaften verpflichten sich mit der Meldung für die Hessenligen sowohl Doppel- als auch Blockspieltage zu akzeptieren.

Bei der Spielplangestaltung wird darauf geachtet, dass es einen Mix aus Einzel-, Doppel- und Blockspieltagen für die Mannschaften gibt.

Die 10 Mannschaften jeder Konkurrenz werden vom zuständigen Ressortleiter Jugend- bzw. Schülersport auf **Grundlage der Summe der Q-TTR-Werte der Stammspieler entsprechend der Sollstärke** in die Hessenligen eingeteilt. ~~„nachdem die Bezirksjugendwarte eine Bewertung der Spielstärke der Mannschaften ihres Bezirks abgegeben haben.“~~

...

Gültig ab Veröffentlichung.

3.1.5.12

Die Bewerbungen für die bezirksgebundenen Spielklassen haben bis zum 10.06. vor der Spielzeit (Ausschlussfrist) ausschließlich mit dem offiziellen Meldeformular der Bezirke an den Bezirksjugendwart zu erfolgen. Das Formular kann von der Homepage des HTTV herunter geladen werden.

Auf dem Formular ist die voraussichtliche Mannschaftsaufstellung und die Q-TTR-Werte der Spieler vom 15.05. vor der Verbandsrunde anzugeben.

Gehen für eine bezirksgebundene Spielklasse mehr Bewerbungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, so entscheidet der höhere Q-TTR-Wert der Stammspieler entsprechend der Sollstärke (im Braunschweiger-System – Sollstärke 3) über die Klasseneinteilung.

Gültig ab Veröffentlichung.

3.1.5.13

Die Einteilung der Spielklassen auf Kreisebene erfolgt durch den Kreisjugendausschuss auf Grundlage der Vereinsmeldungen in click-TT.

Eine Höher- bzw. Herabstufung entgegen der in click-TT abgegebenen Vereinsmeldung ist möglich, wenn nur so eine gleichmäßige Verteilung der Mannschaften auf die verschiedenen Klassen innerhalb einer Altersklasse erreicht werden kann.

In diesem Fall entscheidet der Q-TTR-Wert der Stammspieler der Mannschaft entsprechend der Sollstärke (im Braunschweiger System – Sollstärke 3) über die Klasseneinteilung. Hierzu können die betroffenen Vereine verpflichtet werden, eine vorläufige Mannschaftsaufstellung abzugeben.

Gültig ab Veröffentlichung.

3.1.8 Ranglisten

Im Bereich des HTTV können alljährlich Ranglisten auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene in den Altersklassen Jugend, Schüler A, Schüler B und Schüler C durchgeführt werden. Der Weg der Qualifikation führt unter Berücksichtigung evtl. festgelegter Quoten von der Kreisrangliste zur Bezirksrangliste und von dort zur Hessischen Rangliste. Je nach Bedarf sind Vor-, Zwischen- und Endranglisten auszutragen. Die unterste Veranstaltung auf Kreisebene muss unter Berücksichtigung der Stichtage offen sein. Ein Start in höheren Altersklassen ist auf Kreis- und Bezirksebene zulässig und sollte durch den Zeitplan der Veranstaltung nicht behindert werden. ~~Auf Verbandsebene dürfen Schüler nicht an den Ranglisten der Jugend teilnehmen.~~ Die Schüler B und Schüler C können bei erfolgter Qualifikation am Ranglistenturnier der Schüler A teilnehmen.

...

3.2.1.2

Die Spielberechtigungen für den Erwachsenenspielbetrieb ~~werden nur nach Leistungen der abgelaufenen Saison erteilt. Dabei gilt für die Erteilung:~~

können für Nachwuchsspieler wie folgt beantragt werden:

- Jugendliche: generell möglich, ohne Einschränkung

Schüler/innen A: alle Teilnehmer des HTTV-Ranglistenturniers der Schüler/innen A, zusätzlich Teilnehmer am Bezirksranglistenturnier mit Befürwortung durch Bezirksjugendwart.

Schüler/innen B: Plätze 1-12 des HTTV-Ranglistenturniers der Schüler/innen B.

Schüler/innen C: generell nicht möglich.

- Schüler: Q-TTR-Wert (11.02. des Jahres) mindestens 1.500 Punkte.
- Schülerinnen: Q-TTR-Wert (11.02. des Jahres) mindestens 1.200 Punkte.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Gültig ab Veröffentlichung, neben der alten Regelung (die bis zum 30.06.2016 Gültigkeit hat).

3.3.1

Der abgebende Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Wechelantrages eine entsprechende Rechnung (Übergabeeinschreiben) an den aufnehmenden Verein zu stellen. **Die Frist beginnt frühestens mit Veröffentlichung des maßgeblichen Q-TTR-Wertes.** Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.

Gültig ab Veröffentlichung.

Schiedsrichterordnung

3.1 Tischschiedsrichter (TSR)

TSR ist, wer Verbandsangehöriger ist, an einem TSR-Lehrgang teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Dies wird mit einer TSR-Lizenz dokumentiert. Der Inhaber der Lizenz muss mindestens 14 Jahre alt sein.

3.12 Kreisschiedsrichter (KSR)

3.23 Verbandsschiedsrichter (VSR)

3.34 Nationaler Schiedsrichter (NSR)

3.-45 Internationaler Schiedsrichter (IU = International Umpire)

5.4

Alle Schiedsrichter haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Diese besteht für **TSR**, KSR und VSR aus einer langen, schwarzen Hose, einem schwarzen langärmeligen Hemd mit dem Schiedsrichterabzeichen des Verbandes und Sportschuhen. Nationale und Internationale Schiedsrichter tragen die vom DTTB vorgeschriebene Kleidung.

6.3

Lehrgänge zum **TSR oder** KSR werden von dem zuständigen KSRW in Verbindung mit dem SRA durchgeführt. Lehrgangsdauer, Lehrgangsinhalt und Prüfungsumfang werden vom SRA verbandseinheitlich festgesetzt, der auch für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

6.4

Es werden jährlich Fortbildungsveranstaltungen für Schiedsrichter, getrennt nach VSR und **TSR/KSR**, durchgeführt. Dauer und Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen werden vom SRA verbandseinheitlich festgesetzt. Die Bestellung der jeweiligen Lehrgangleiter erfolgt in Abstimmung mit dem SRA

6.6

Jeder VSR kann ohne Angabe von Gründen seine aktive VSR-Lizenz, unter Verlust derselben, in eine **TSR- oder** KSR-Lizenz umwandeln.
Jeder KSR kann ohne Angabe von Gründen seine aktive KSR-Lizenz, unter Verlust derselben, in eine TSR-Lizenz umwandeln.

7.1

Teilnehmer, die einen Lehrgang zum VSR, ~~oder~~ **TSR** bestanden haben und sich für eine aktive

Schiedsrichtertätigkeit bereit erklären, erhalten einen SR-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des HTTV und verbleibt während der aktiven Schiedsrichtertätigkeit beim Inhaber.

7.3

Alle Schiedsrichter im HTTV sind verpflichtet, mindestens alle zwei Spielzeiten (WO 1.7) an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen, wodurch die Lizenzgültigkeit entsprechend verlängert wird. Zu der Fortbildungsveranstaltung meldet sich der Schiedsrichter über das Internetportal click-TT an. Alle Schiedsrichter im HTTV müssen ihre Lizenz aktiv pflegen; daher sind sie verpflichtet, mindestens dreimal (**TSR viermal**) innerhalb einer Spielzeit an einer Veranstaltung als OSR, SRE, RT bzw. SR mitzuwirken.

.....

7.5

.....
Eine als Emeritus geführte Lizenz kann nur durch eine **TSR/KSR**-Ausbildung mit Erwerb der **TSR/KSR**-Lizenz aufgehoben werden.

7.7

Ist eine SR-Lizenz aberkannt (entzogen) worden, kann diese frühestens nach 2 Jahren erneut als **TSR/KSR**-Lizenz erworben werden.

Gültig ab Veröffentlichung.

7.2

Die Schiedsrichterlizenz wird beim Stammverein geführt, für den die Spielberechtigung des Schiedsrichters Gültigkeit hat. Schiedsrichter ohne Spielberechtigung weisen ihre Zugehörigkeit zu einem Verein durch ihre Mitgliedschaft nach. Die Mitgliedschaft ist durch diesen Verein zu bestätigen.

~~Der Schiedsrichter kann nur einem Verein, in dem er Mitglied ist (den Nachweis hat der Verein zu führen), seine Lizenz zur Verfügung stellen. Ein Vereinswechsel ist dem Schiedsrichterausschuss über die HTTV-Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Übergang der Lizenz auf ~~den~~ **einen** neuen Verein ist nur zum 01.07. eines Jahres möglich.~~

Der Verein ist verpflichtet, den Kontakt mit den Schiedsrichtern zu pflegen, deren Lizenzen **bei ihm zugeordnet sind** geführt werden. Jede Namens- und Anschriftenänderung eines Schiedsrichters ist der HTTV Geschäftsstelle mitzuteilen.

Gültig ab 01.04.2017

Pohlheim, 07. März 2016